

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Startschuss für die Globale Mindeststeuer in Österreich

Inhalt

01 Startschuss für die Globale Mindeststeuer in Österreich

Der lang erwartete Gesetzesentwurf zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Österreich liegt seit 3. Oktober 2023 vor. Die neuen Regelungen zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen sollen laut Entwurf überwiegend mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Der Entwurf orientiert sich eng an der EU-Richtlinie. Klar ist: Es wird kompliziert. Aber es gibt auch Vereinfachungs- und Übergangsregeln.

Das neue MinBestG – 83 neue Paragraphen
Österreich nimmt die Umsetzung der Richtlinie zur Einführung einer globalen Mindeststeuer in Angriff, auf die sich die EU-Finanzminister im Dezember 2022 geeinigt haben. Am 3. Oktober 2023 wurde der Vorschlag für ein neues Gesetz veröffentlicht, das den Namen „Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsgesetz – MinBestG)“ tragen wird und die komplexen Regeln in 83 Paragraphen zusammenfasst.

Mit dem MinBestG soll ab dem Jahr 2024 sichergestellt werden, dass für alle großen Unternehmensgruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen von jährlich mindestens 750 Mio Euro eine Ergänzungssteuer erhoben wird, wenn die Aktivitäten einer Unternehmensgruppe in einem Land einer effektiven Ertragssteuerbelastung von weniger als 15 Prozent unterliegen.

Eckpunkte des österreichischen Gesetzesentwurfs

Das Gesetz stimmt im Wesentlichen mit der Richtlinie der Europäischen Union vom 15. Dezember 2022 sowie den OECD Model GloBE (Global Anti-Base Erosion) Rules überein. Österreich hat grundsätzlich auch die von der OECD vorgeschlagenen Safe Harbours, sowie die weiteren Dokumente der OECD, wie insbesondere die beiden Agreed Administrative Guidances des Inclusive Framework im Entwurf bereits berücksichtigt.

Startschuss für die Globale Mindeststeuer in Österreich

Aus dem Gesetzesentwurf sind insbesondere folgende Eckpunkte hervorzuheben:

- Umsetzung einer Primär-Ergänzungssteuer („PES“), Sekundär-Ergänzungssteuer („SES“) sowie einer Regelung zur nationalen Ergänzungssteuer („NES“)
- Umsetzung der von der OECD vorgeschlagenen temporären CbCR Safe Harbours, die für die ersten drei Geschäftsjahre Erleichterungen vorsehen. Hier sind drei Tests vorgesehen (De-minimis-Test, Effektivsteuersatz-Test, Routinegewinn-Test), die vereinfacht auf Basis von Daten aus einem qualifizierten länderbezogenen Bericht (CbCR) und Finanzdaten ermittelt werden können. Erfüllt ein Land einer dieser drei Tests, ist für die ersten Jahre eine Ergänzungssteuer von null festzusetzen und die komplexen vollständigen GloBE Berechnungen sind für die Gesellschaften in diesen Ländern nicht vorzunehmen. Compliance- und Reportingverpflichtungen bestehen allerdings auch schon für diese Länder in den ersten Jahren.
- Safe Harbour für unwesentliche (nicht konsolidierte) Gesellschaften, wonach vereinfacht auf Basis von vorhandenen CbCR Daten gerechnet werden kann.
- Umsetzung eines permanenten Safe Harbours für anerkannte nationale Ergänzungssteuer (NES Safe Harbour). Ergibt sich in einem Land eine Niedrigbesteuerung und hat dieses Land eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (NES) eingeführt, wird in Österreich die PES auf Ebene der Muttergesellschaft mit null festgesetzt, unabhängig vom Ergänzungssteuerbetrag im Ausland (NES-Betrag). Dadurch sind in Österreich für Länder mit einer anerkannten NES keine GloBE Berechnungen für Zwecke der PES vorzunehmen. Damit bleiben im Ergebnis die lokalen Finanzbehörden primärer Ansprechpartner.
- Umsetzung diverser Bestimmungen aus der sog. Agreed Administrative Guidance des Inclusive Frameworks vom 2. Februar 2023 sowie vom 17. Juli 2023, insbesondere Wahlrechte in Bezug auf Beteiligungen.

Administration & Besteuerungsverfahren

Jede in Österreich gelegene Geschäftseinheit hat beim Finanzamt für Großbetriebe einen Mindeststeuerbericht einzureichen. Die in Österreich gelegenen Geschäftseinheiten können die Verpflichtung zur Einreichung eines Mindeststeuerberichts gemeinsam auf eine andere in Österreich gelegene Geschäftseinheit desselben Konzerns übertragen.

Wurde ein Mindeststeuerbericht von der obersten Muttergesellschaft oder einer als berichtspflichtig benannten Einheit in ihrem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eingereicht, ist weder die in Österreich gelegene Geschäftseinheit noch die in Österreich gelegene benannte örtliche Einheit zur Einreichung des Mindeststeuerberichts verpflichtet. In diesem Fall ist dem Finanzamt für Großbetriebe die Identität der Einheit, die den Mindeststeuerbericht einreichen wird, sowie das Steuerhoheitsgebiet, in dem diese gelegen ist, mitzuteilen.

Der Mindeststeuerbericht ist im ersten Jahr der Mindeststeuerpflicht (Übergangsjahr) 18 Monate, danach 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres an das Finanzamt zu übermitteln.

Startschuss für die Globale Mindeststeuer in Österreich

Die Erhebung der Mindeststeuer erfolgt über eine Voranmeldung und Selbstberechnung beim Finanzamt für Großbetriebe. Eine allfällige Steuerzahlung ist 24 Monate nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Die abgabepflichtige Gesellschaft ist weitestgehend von der obersten Muttergesellschaft selbst zu bestimmen. Ein allfälliger gesellschaftsrechtlicher Ausgleich für Steuerzahlungen ist steuerneutral.

Sanktionen für Pflichtverletzung

Die vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Abgabe des Mindeststeuerberichts soll laut Gesetzesentwurf mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100.000 geahndet werden. Eine fahrlässige Verletzung ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 50.000 zu bestrafen.

Zeitliche Anwendung des MinBeStG

Wie von der EU vorgegeben, soll das MinBeStG erstmals für Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Die Sekundär-Ergänzungssteuer soll grundsätzlich ein Jahr später greifen und erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 30. Dezember 2024 beginnen.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at